Initiativprüfung

Marktgemeinde Straßwalchen - Verfügungsmittel des Bürgermeisters und seiner Stellvertreter

April 2019



Impressum

Auskunft: Salzburger Landesrechnungshof

Nonnbergstiege 2, 5020 Salzburg Postfach 527, 5010 Salzburg Telefon: +43 662 8042 3500 Fax: +43 662 8042 3880

E-Mail: landesrechnungshof@salzburg.gv.at

Internet: www.lrh-salzburg.at

Medieninhaber: Land Salzburg

Herausgeber: Salzburger Landesrechnungshof

vertreten durch Direktor Mag. Ludwig F. Hillinger

Redaktion: Salzburger Landesrechnungshof Deckblatt: Landes-Medienzentrum/Grafik

Herausgegeben: Salzburg, April 2019

Zahl 003-3/206/12-2019

Druck: Hausdruckerei Land Salzburg

Gedruckt auf 100 % Recyclingpapier



Gedruckt nach der Richtlinie "Druckerzeugnisse" des Österreichischen Umweltzeichens, Druckerei Land Salzburg UW-Nr. 1271

Salzburger Landesrechnungshof

Initiativprüfung

Marktgemeinde Straßwalchen -

Gebarung der Verfügungsmittel des Bürgermeisters und seiner Stellvertreter

April 2019

003-3/206/12-2019

Kurzfassung

Der LRH prüfte aufgrund der Übermittlung einer Sachverhaltsdarstellung eines Mitglieds des Überprüfungsausschusses der Marktgemeinde Straßwalchen die Belegsammlung für die Verfügungsmittel des Bürgermeisters sowie seiner Stellvertreter.

Budgetierung und Überziehung der Verfügungsmittel

Von der Gemeindevertretung der Marktgemeinde Straßwalchen wurden nur Verfügungsmittel für den Bürgermeister beschlossen. Trotzdem wurden an die Frau Vizebürgermeisterin und an einzelne Gemeinderäte Verfügungsmittel ausbezahlt. Die budgetierte Höhe der Verfügungsmittel wurde im gesamten Prüfzeitraum entgegen den gesetzlichen Bestimmungen überschritten und von der Gemeindevertretung mit der Beschlussfassung der jährlichen Rechnungsabschlüsse im Nachhinein beschlossen.

Zu den Eigenbelegen des Bürgermeisters stellt der LRH folgendes fest:

Eigenbelege können Misstrauen erwecken. Deshalb sind bei der Erstellung von Eigenbelegen oder Ersatzbelegen Mindestanforderungen zu beachten. Darüber hinaus ist zu gewährleisten, dass ein Eigenbeleg für einen Dritten ohne Nachfragen nachvollziehbar ist. Der LRH kritisiert, dass die vom Bürgermeister erstellten Eigenbelege nur ein Datum, einen Betrag und ein Stichwort enthielten und somit nicht überprüfbar waren.

Der LRH kritisiert die Geldgeschenke an Mitarbeiter der Marktgemeinde Straßwalchen, Mitarbeiter von Lieferanten oder für kirchlich oder mildtätige Organisationen tätige Personen. Weiters kritisiert der LRH, dass Parkgebühren über die Verfügungsmittel abgerechnet wurden, obwohl der Bürgermeister monatlich Kilometergeldabrechnungen vorlegte und abrechnete.

Aufgrund der mangelhaften Eigenbelege für Spenden an Vereine oder Organisationen ist es für den LRH nicht überprüfbar, ob diese in die jeweiligen Kassen geflossen sind oder für andere Zwecke wie etwa Bewirtungen verwendet wurden.

Der LRH stellte fest, dass die Ausgaben für Verfügungsmittel der Marktgemeinde Straßwalchen um ein Vielfaches über den Ausgaben in vergleichbaren Gemeinden des Bundeslandes Salzburg liegen.

Erarbeitung eines Leitfadens

Um im Bundesland Salzburg für die Ausgaben aus Verfügungsmittel Transparenz und Klarheit zu schaffen, schlägt der LRH die Ausarbeitung eines Leitfadens durch die Aufsichtsbehörde vor.

Inhaltsverzeichnis

1.	Prüfungsgrundlagen	9
1.1	Anlass der Prüfung	9
1.2	Gegenstand der Prüfung	9
1.3	Angewendete Prüfnorm und angestrebte Prüfungssicherheit	9
1.4	Prüfungsziel und Prüfungsmaßstab	9
1.5	Zeitlicher Ablauf der Prüfung	10
1.6	Aufbau des Berichtes	10
2.	Rechtliche Rahmenbedingungen	11
3.	Verfügungsmittel - Allgemein	12
3.1	Verfügungsmittel, Repräsentationsausgaben und Transferzahlungen	13
4.	Budgetierung der Verfügungsmittel	15
4.1	Verfügungsmittel laut Voranschlag und laut Rechnungsabschluss	18
4.2	Anmerkung zur Bereitstellung von Verfügungsmitteln an Gemeinderäte	22
5.	Grundsätzliches zu Aufzeichnungen im Rechnungswesen	24
6.	Nachweise über Verfügungsmittel	26
6.1	Allgemeine Sachverhaltsfeststellungen	26
6.2	Verwendungsnachweise des Bürgermeisters	28
6.3	Verwendungsnachweise der Frau Vizebürgermeisterin	32
6.4	Verwendungsnachweise der Gemeinderäte	35
7.	Vergleich Verfügungsmittel Straßwalchen mit anderen Gemeinden	37
8.	Leitfaden für Gemeindemandatare für die Verwendung von Verfügungsmittel	39
9.	Anhang	41
9.1	Gegenäußerung des Amtes der Landesregierung	41
9.2	Gegenäußerung der Marktgemeinde Straßwalchen	41

Abkürzungsverzeichnis/Glossar

VRV 1997

etc.	et cetera
G	
GHV 1998	Verordnung der Salzburger Landesregierung über die Erstellung des
	Voranschlages und des Rechnungsabschlusses sowie die Kassen- und
	Rechnungsführung für die Gemeinden und die Gemeindeverbände mit
	Ausnahme der Stadt Salzburg, Gemeindehaushaltsverordnung 1998
L	
LIS	Liste Straßwalchen
LRH	Landesrechnungshof
0	
ÖVP	Österreichische Volkspartei
S	
SPÖ	Sozialdemokratische Partei Österreichs
U	
u.ä.	und ähnliches
udgl.	und dergleichen
V	

Gemeinden und von Gemeindeverbänden

Vereinbarung zwischen Bund, Ländern und Gemeinden über Form und Gliederung der Voranschläge und Rechnungsabschlüsse der Länder,

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Voranschlag - Anteil der Verfügungsmittel	15
Tabelle 2:	Gegenüberstellung Verfügungsmittel	18
Tabelle 3:	Gegenüberstellung Verfügungsmittel pro Mandatar	19
Tabelle 4:	Verwendungsnachweise Verfügungsmittel	27
Tabelle 5:	Verfügungsmittel - Vergleich mit anderen Gemeinden	37

1. Prüfungsgrundlagen

1.1 Anlass der Prüfung

(1) Ein Mitglied des Überprüfungsausschusses der Marktgemeinde Straßwalchen übermittelte dem LRH eine Sachverhaltsdarstellung. Darin wurde die Belegsammlung für die Verfügungsmittel des Bürgermeisters bemängelt. Laut dieser Sachverhaltsdarstellung gäbe es keine qualifizierten Belege als Nachweis für diese Ausgaben.

1.2 Gegenstand der Prüfung

(1) Der dem LRH übermittelte Sachverhalt veranlasste den LRH eine Initiativprüfung in der Marktgemeinde Straßwalchen durchzuführen. Gemäß der LRH-Gemeindeprüfrichtlinie soll jede Gemeindeprüfung des LRH in Abstimmung mit der Abteilung 1 erfolgen, um Doppelprüfungen oder eine übermäßige Belastung durch Parallelprüfungen der Gemeinden hintanzuhalten. Nach Rücksprache des LRH-Direktors mit dem Leiter der Abteilung 1 des Amtes der Salzburger Landesregierung, veranlasste der LRH die Initiativprüfung über die Gebarung der Verfügungsmittel des Bürgermeisters sowie seiner Stellvertreter.

1.3 Angewendete Prüfnorm und angestrebte Prüfungssicherheit

(1) Die Prüfung erfolgte nach den gesetzlichen Bestimmungen.

Den Umfang seiner Prüfungshandlungen richtete der LRH danach aus, eine begrenzte Prüfungssicherheit zu erreichen. Dies bedeutet, dass eine Aussage nur über jene Sachverhalte getätigt wurde, die auch konkret geprüft wurden.

1.4 Prüfungsziel und Prüfungsmaßstab

(1) Das Prüfungsziel leitete sich in erster Linie aus der Formulierung der dem LRH übermittelten Sachverhaltsdarstellung ab. Geprüft wurde, ob die Gebarung ziffernmäßig richtig war und den Vorschriften entsprach. (Financial- und Compliance-Audit)

1.5 Zeitlicher Ablauf der Prüfung

(1) Am 19. Dezember 2018 wurden in der Marktgemeinde Straßwalchen durch die Prüforgane Kopien von den Belegen über die Verfügungsmittel angefertigt. Die Prüfungshandlungen erfolgten anschließend in den Monaten Jänner bis März 2019. Die Schlussbesprechung mit der Marktgemeinde Straßwalchen fand am 2. April 2019 statt. Das Ende der Frist für die Gegenäußerung war mit 19. April 2019 festgelegt.

1.6 Aufbau des Berichtes

(1) Vom Landesrechnungshof festgestellte Sachverhalte sind mit "(1)" bezeichnet.

Deren **Bewertungen** samt allfälligen Anregungen und Empfehlungen sowie Bemängelungen und Beanstandungen werden mit "(2)" gekennzeichnet und zusätzlich durch Schattierung hervorgehoben.

Die Gegenäußerungen der Marktgemeinde Straßwalchen sowie der Landesverwaltung - für diese abgegeben vom Amt der Landesregierung - werden kursiv dargestellt und sind mit "(3)" kodiert. Die Gegenäußerungen sind dem Bericht als Anlage angeschlossen.

Eine abschließende Äußerung des Landesrechnungshofes ist mit "(4)" gekennzeichnet und durch Schattierung hervorgehoben.

Das im Bericht enthaltene Zahlenmaterial wurde gerundet. Tabellen, soweit sie nicht ausdrücklich anders bezeichnet sind, wurden durch den LRH erstellt.

Die im Bericht verwendeten geschlechtsspezifischen Bezeichnungen gelten grundsätzlich für Männer und Frauen.

2. Rechtliche Rahmenbedingungen

(1) Die rechtlichen Grundlagen für die Aufnahme von Verfügungsmittel in den Voranschlag bildet die Salzburger Gemeindehaushaltsverordnung 1998 (GHV 1998). Gemäß § 2 Abs. 3 stellen Verfügungsmittel jene Mittel dar, die dem Bürgermeister zur Leistung von der Art nach im Voranschlag nicht vorgesehenen Ausgaben zur Erfüllung von Gemeindeaufgaben zur Verfügung gestellt werden können. Die Verfügungsmittel sind auf das unbedingt erforderliche Ausmaß zu beschränken. Der Voranschlagsbetrag der Verfügungsmittel darf nicht überschritten werden. Darüber hinaus sind die Mittel nicht übertragbar.

Jede Gemeindevertretung hat verpflichtend zur Überprüfung der laufenden Gebarung und der Rechnungsabschlüsse der Gemeinde einen Überprüfungsausschuss zu bestellen¹. In diesem Überprüfungsausschuss müssen alle Fraktionen der Gemeindevertretung in gleicher Stärke vertreten sein. Die Sitzungen des Überprüfungsausschusses finden unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt. Der Obmann des Überprüfungsausschusses hat über das Ergebnis der Sitzungen des Überprüfungsausschusses der Gemeindevertretung zu berichten. Die Berichterstattung erfolgt in den Sitzungen der Gemeindevertretung ebenfalls unter Ausschluss der Öffentlichkeit.

Die Aufgaben des Überprüfungsausschusses sind

- die Überprüfung, ob der Voranschlag eingehalten wurde,
- die Sparsamkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit in der Gemeindeverwaltung beachtet wurde,
- einzelne Rechnungsbelege richtig belegt sind und
- der buchmäßige Kassenbestand mit dem tatsächlichen Geldbestand übereinstimmt.

¹ § 54 GdO 1994.

3. Verfügungsmittel - Allgemein

(1) Laut Kontierungsleitfaden für Gemeinden und Gemeindeverbände sind Verfügungsmittel jene Budgetmittel, die durch Beschluss der Gemeindevertretung dem Bürgermeister zur Leistung von der Art nach im Voranschlag nicht vorgesehenen Ausgaben, zur Erfüllung von Gemeindeaufgaben, zur Verfügung gestellt werden. Auch anderen Organen (z.B. Vizebürgermeister oder Gemeinderäte) können Verfügungsmittel zugebilligt werden. Über diese Mittel kann das verfügungsberechtige Organ ohne weiteren Beschluss eines Gremiums verfügen.

Verfügungsmittel können in den Voranschlag aufgenommen werden. Der Voranschlagsbetrag der Verfügungsmittel darf nicht überschritten werden. Darüber hinaus sind gemäß § 2 Abs. 3 GHV 1998 die Mittel nicht übertragbar.

Erfolgt eine Aufteilung bzw. ist eine Aufteilung vorhersehbar, sind diese Aufteilungen postenkonform zu veranschlagen.

(3) Die Marktgemeinde Straßwalchen führte aus, dass der Bericht des LRH wohl wahr sei, aber nicht den üblichen Vorgang in der Praxis der Gemeinden abbildet. Da der Budgetansatz "Verfügungsmittel" nur in der GHV 1998 erwähnt werde, fehlen weitere klärende Informationen bzw. eine genaue Richtlinie, wie Verfügungsmittel zu handhaben seien. Weiters teilte die Marktgemeinde Straßwalchen mit, dass die Gemeindeaufsicht jährlich den Rechnungsabschluss überprüfte und es keinerlei Einwendungen zur Handhabung der Verfügungsmittel gegeben hätte.

Darüber hinaus verwies die Marktgemeinde Straßwalchen auf bundesgesetzliche Vorschriften der VRV 2015. Diese Vorschriften würden u.a. eine Übertragung offener Finanzmittel innerhalb einer bestimmten Haushaltsgruppe erlauben. Somit wäre es nach Ansicht der Marktgemeinde rechtlich zulässig, freie Verfügungsmittel des Bürgermeisters an andere Gemeinderäte ohne weitere Beschlussfassung in der Gemeindevertretung zu übertragen.

Die Abteilung 1 hielt in ihrer Stellungnahme fest, dass die Verfügungsmittel im Budget der Gemeinden einen sehr geringen Anteil am Gebarungsvolumen ausmachen. Eine detaillierte Belegprüfung ist mit den dafür der Abteilung zur Verfügung stehenden Personalressourcen nicht möglich bzw. würde eine detaillierte Belegprüfung den Intervall der derzeit durchgeführten Prüfeinschauen um ein Vielfaches verlängern.

(4) Der LRH hält fest, dass für die Gemeinden des Bundeslandes Salzburgs die Gemeindehaushaltsverordnung 1998 ohne Einschränkung für die Erstellung des Voranschlages und des Rechnungsabschlusses sowie die Kassen- und Rechnungsführung für die Gemeinden, die von der Salzburger Landesregierung erlassen wurde, anzuwenden ist. Die Regelungen in der GHV 1998 bezüglich der Überschreitung als auch der Übertragung von Verfügungsmitteln wurden von der Marktgemeinde Straßwalchen nicht beachtet.

Der LRH stellt fest, dass die Prüfungen der Rechnungsabschlüsse durch die Gemeindeaufsicht keine Überprüfungen der Einzelbelege der Verfügungsmittel beinhaltet.

Für die Marktgemeinde Straßwalchen gilt die VRV 1997. Die VRV 2015 ist ab 1. Jänner 2020 für die Gemeinden verpflichtend anzuwenden.

Die GHV 1998, welche von der Salzburger Landesregierung für die Gemeinden den Bundeslandes Salzburg erlassen wurde, geht als speziellere Norm (Stichwort: Kassen- und Rechnungsführung) der VRV 1997 vor.

3.1 Verfügungsmittel, Repräsentationsausgaben und Transferzahlungen

Verfügungsmittel sind in den Voranschlägen nicht zwingend vorzusehen. Werden Verfügungsmittel durch die Gemeindevertretung beschlossen, dienen sie ausschließlich der Deckung eines außerplanmäßigen Bedarfs (außerplanmäßige Ausgabe). Da Verfügungsmittel im Voranschlag nicht spezifiziert werden, sind diese in der Höhe nur in einem äußerst geringfügigen Umfang zu veranschlagen.

Zu unterscheiden sind Verfügungsmittel von den Repräsentationsausgaben sowie von den Transferzahlungen (Zuschüsse, Subventionen oder sonstige Zuwendungen) einer Gemeinde.

Repräsentationsausgaben sind laut Kontierungsleitfaden für Gemeinden und Gemeindeverbände Ausgaben für offizielle Anlässe mit vorwiegend staats- oder kommunalpolitischer Bedeutung, die nach außen gerichtet sind. Diese betreffen die Betreuung, Bewirtung,

Druckkosten für Einladungen, Geschenke, Transporte und Unterbringung. Erfolgen Repräsentationsausgaben ausschließlich für einen bestimmten Aufgabenbereich, für den ein eigener Unterabschnitt im Voranschlag vorgesehen ist, können die Ausgaben unter der Verwendung der Postengruppe 723 (Amtspauschalien und Repräsentationsausgaben) zugeordnet werden.

Bei Transferzahlungen der Gemeinden handelt es sich um jene Ausgaben, denen keine unmittelbare Gegenleistung gegenübersteht. Transferzahlungen dienen der Einkommens- und Vermögensumverteilung. Es handelt sich um Zuschüsse, Unterstützungen, Subventionen, Spenden, Beihilfen, aber auch Umlagen, die keinen direkten Kostenersatz darstellen. Diese sind beim Empfänger als einkommenswirksam zu betrachten und insbesondere für Konsumoder sonstige laufende Verwendungszwecke bestimmt. Der Gegenstand einer Transferzahlung kann nur aus einer Geldleistung bestehen. Laufende Transferzahlungen sind unter der Postenklasse 757 - laufende Transferzahlungen an private Organisationen ohne Erwerbszweck - darzustellen.

Für private Institutionen ohne Erwerbszweck ist kennzeichnend, dass deren Mittel in erster Linie aus freiwilligen Geld- und Sachbeiträgen, Mitgliedsbeiträgen, Subventionen, Spenden stammen.

Zu den privaten Organisationen ohne Erwerbscharakter zählen beispielsweise:

- gesetzlich anerkannte Kirchen und Religionsgemeinschaften;
- Interessensgemeinschaften (Jagd-, Fischerei und Weggenossenschaften, Fremdenverkehrs- und Tourismusverbände u.ä.;
- politische Parteien;
- wissenschaftliche Gesellschaften, kulturelle Vereinigungen, Sport-, Freizeit- und ähnliche Vereine, Fachverbände;

Nicht dazu gehören als Marktproduzenten auftretende Genossenschaften, auch wenn ihnen der Status der Gemeinnützigkeit zuerkannt ist.

Die Mitgliedsbeiträge an derartige Organisationen sind der Postenklasse 726 (Mitgliedsbeiträge an Institutionen) zuzuordnen.

4. Budgetierung der Verfügungsmittel

(1) Bei Verfügungsmitteln handelt es sich um Mittel zur Deckung des außerordentlichen Bedarfs. Diese sind auf das unbedingt erforderliche Ausmaß zu beschränken. Der Voranschlagsbetrag der Verfügungsmittel darf nicht überschritten werden.

Von der Gemeindevertretung der Marktgemeinde Straßwalchen wurde im geprüften Zeitraum 2016 bis 2018 jährlich ein Betrag in Höhe von 20.000 Euro als Verfügungsmittel beschlossen und im Voranschlag unter dem Haushaltsansatz 1/070/729 dargestellt.

Die nachstehende Tabelle zeigt den Anteil der budgetierten Verfügungsmittel an den Gesamtausgaben der Voranschläge der Jahre 2016 bis 2018:

Voranschlag - Anteil der Verfügungsmittel						
Jahr	Gesamtausgaben	%				
	in					
2016	15.291.200	20.000	0,13			
2017	15.789.000	20.000	0,13			
2018	16.693.500	20.000	0,12			

Tabelle 1: Voranschlag - Anteil der Verfügungsmittel

Der Anteil der von der Gemeindevertretung beschlossenen Verfügungsmittel an den Gesamtausgaben der Voranschläge lag im gesamten geprüftem Zeitraum zwischen 0,12 Prozent und 0,13 Prozent.

Laut Auskunft der Finanzverwaltung der Marktgemeinde Straßwalchen war es in der Gemeinde seit langer Zeit üblich, auch den Vizebürgermeistern Verfügungsmittel zu gewähren. Die Aufteilung erfolgte auf Grund mündlicher Absprachen in der Gemeindevorstehung. So wurde etwa abgesprochen, dass von den in der Gemeindevertretung jährlich beschlossenen Verfügungsmitteln ein Betrag in Höhe von 17.000 Euro dem Bürgermeister und ein Betrag in Höhe von jeweils 1.500 Euro den Vizebürgermeistern zur Verfügung gestellt werden.

Diese Absprache der Aufteilung war aus dem Voranschlag nicht erkennbar; die Verfügungsmittel wurden in einem Gesamtbetrag ausgewiesen. Ob die Gemeindevertretung von dieser mündlichen Absprache der Gemeindevorstehung informiert war, konnte von der Finanzverwaltung der Marktgemeinde Straßwalchen nicht beantwortet werden. Außerdem ging diese Aufteilung aus keinem dem LRH vorgelegten Dokument hervor.

Darüber hinaus hat die Gemeindevorstehung in der Sitzung von 17. November 2017 beschlossen, ab dem Jahr 2018 zu Jahresbeginn jedem Gemeinderat 300 Euro als Verfügungsmittel zur Verfügung zu stellen. Dieser Beschluss wurde in den Voranschlag 2018 nicht aufgenommen, da die Höhe der veranschlagten Verfügungsmittel gegenüber den im Voranschlag 2017 budgetierten Ausgaben gleichgeblieben ist.

(2) Der LRH stellt fest, dass kein entsprechender Beschluss des zuständigen Organes bezüglich der Aufteilung der Verfügungsmittel vorgelegt wurde. Der LRH kritisiert, dass die Gemeindevertretung Verfügungsmittel ausschließlich für den Bürgermeister beschloss, da aus dem Voranschlag keine besondere Aufteilung hervorgeht.

Die Verfügungsmittel für die Vizebürgermeister als auch ab dem Jahr 2018 für die Gemeinderäte wurden vom zuständigen Gemeindeorgan nicht beschlossen. Der LRH kritisiert, dass die notwendigen Beschlüsse nicht gefasst wurden. Darüber hinaus wird bemängelt, dass die Verfügungsmittel für die Gemeinderäte keinen Niederschlag im Voranschlag 2018 gefunden haben.

Der LRH hält fest, dass die von der Gemeindevertretung beschlossenen Verfügungsmittel des Bürgermeisters von diesem nicht auf andere Mandatare übertragbar sind.

(3) Die Marktgemeinde Straßwalchen hält in ihrer Stellungnahme fest, dass sowohl im Dezember 2014 als auch im Dezember 2018 der Überprüfungsausschuss in den Sitzungen der Gemeindevertretung über die Verwendung der Verfügungsmittel berichtet habe. Es sei auch über die Aufteilung der Verfügungsmittel diskutiert worden, die dem Bürgermeister als auch den Vizebürgermeistern zukommen sollten. Ab dem Jahr 2018 hätten auch die Gemeinderäte Verfügungsmittel im geringen Ausmaß erhalten. Formaljuristisch sei es verabsäumt worden, in der Gemeindevertretung eine schriftliche Beschlussfassung darüber herbeizuführen.

Die Aufteilung der Verfügungsmittel sei nach bestem Wissen und Gewissen vorgenommen worden, wobei einer Vizebürgermeisterin jährlich 3.000 Euro zur Verfügung standen. Die mündlichen Vereinbarungen seien im Gremium der Gemeindevorstehung besprochen worden und somit diesem Gremium auch bekannt gewesen.

Darüber hinaus teilte die Marktgemeinde in der Stellungnahme mit, dass die Verfügungsmittel für das Jahr 2019 vom zuständigen Gremium der Gemeindevertretung beschlossen worden seien.

(4) Der LRH hält fest, dass aus den dem LRH vorgelegten Protokollen des Überprüfungsausschusses aus dem Jahr 2014 als auch 2018 die Aufteilung der Verfügungsmittel nicht hervorging. Der LRH hält fest, dass die dem LRH bei der Einschau am 19. Dezember 2018 erteilte Auskunft durch den Kassenleiter nicht mit der nun vorliegenden schriftlichen Stellungnahme der Marktgemeinde Straßwalchen übereinstimmt.

4.1 Verfügungsmittel laut Voranschlag und laut Rechnungsabschluss

In der nachstehenden Tabelle werden die gemäß dem Voranschlag von der Gemeindevertretung für den Bürgermeister genehmigten Verfügungsmittel den tatsächlich unter dem Titel Verfügungsmittel abgerechneten Ausgaben in den Rechnungsabschlüssen aus den Jahren 2016 bis 2018 gegenübergestellt.

Gegenüberstellung Verfügungsmittel						
Jahr	Voranschlag	Rechnungs- abschluss	Differenz			
	in Euro (gerundet auf 100)					
2016	20.000	21.790	1.790			
2017	20.000	25.071	5.071			
2018*	20.000	30.644	10.644			

Tabelle 2: Gegenüberstellung Verfügungsmittel

Wie der Tabelle zu entnehmen ist, wurden im Voranschlag als Verfügungsmittel im gesamten Prüfzeitraum jährlich 20.000 Euro ausgewiesen und von der Gemeindevertretung beschlossen.

Die Höhe der veranschlagten Verfügungsmittel wurde im gesamten Prüfzeitraum überschritten. Die tatsächlichen Ausgaben erhöhten sich jährlich, die Überschreitung betrug im Jahr 2018 (bis 19. Dezember 2018) gerundet 10.600 Euro.

^{*)} Summe der bis 19. Dezember 2018 erfassten Ausgaben aus Verfügungsmitteln

Die nachstehende Tabelle zeigt die Ausgaben aus dem Titel Verfügungsmittel pro Mandatar:

Gegenüberstellung Verfügungsmittel pro Mandatar							
Organe	Vor- anschlag	Rechnungs- abschluss	Vor- anschlag	Rechnungs- abschluss	Vor- anschlag	Rechnungsab- abschluss (Stand 19. Dezember)*	
	2016		2017		2018		
		in Euro (gerundet auf 100)					
Bürgermeister	17.000	18.834	17.000	21.891	17.000	26.587	
1. Vizebürgermeister	1.500	2.894	1.500	3.179	1.500	3.157	
2. Vizebürgermeister	1.500	62	1.500	-	1.500	-	
Gemeinderat/SPÖ	-	-	-	-	-	300	
Gemeinderat/LIS	-	-	-	-	-	300	
Gemeinderat/ÖVP	-	-	-	-	-	300	
Gesamtsumme	20.000	21.790	20.000	25.071	20.000	30.644	

Tabelle 3: Gegenüberstellung Verfügungsmittel pro Mandatar

Die Finanzverwaltung der Marktgemeinde Straßwalchen kam der Verpflichtung nicht nach, die Verfügungsmittel aufgegliedert im Voranschlag auszuweisen. Darüber hinaus wurde es verabsäumt, die Verfügungsmittel für die sechs Gemeinderäte ab 2018 im Voranschlag darzustellen. Die Auszahlung der Verfügungsmittel an die sechs Gemeinderäte erfolgte nicht zu Beginn des Jahres. Die Verfügungsmittel wurden nur jenen Gemeinderäten zur Verfügung gestellt, die diese auch beantragten. Die Finanzverwaltung legte drei Auszahlungen an Verfügungsmittel für Gemeinderäte dem LRH vor.

Sowohl der Bürgermeister als auch die Frau Vizebürgermeisterin überschritten die festgesetzten Beträge. Die höchsten Überschreitungen gab es im Jahr 2018. Der Bürgermeister verausgabte um über 10.000 Euro mehr als im Voranschlag vorgesehen, die Frau Vizebürgermeisterin beanspruchte bis Oktober 2018 um über 1.700 Euro höhere Verfügungsmittel. Die Abrechnung der Frau Vizebürgermeisterin für die Monate November und Dezember 2018 stand zum Zeitpunkt der Einschau durch den LRH noch aus. Daraus ist abzuleiten, dass im

^{*)} von der Gemeindevertretung noch nicht beschlossener Rechnungsabschluss

Rechnungsabschluss 2018 von der Gemeindevertretung eine noch höhere Überschreitung der Verfügungsmittel zu beschließen sein wird.

Der 2. Vizebürgermeister erhielt aufgrund der mündlichen Absprache der Gemeindevorstehung im gesamten Prüfzeitraum von 2016 bis 2018 Verfügungsmittel. Diese wurden aber von ihm nicht in Anspruch genommen (außer 62 Euro im Jahr 2016). Die Ausgaben von 62 Euro wurden durch eine Rechnung korrekt belegt.

Von den drei Gemeinderäten, die im Jahr 2018 Verfügungsmittel beantragten, hat ein Gemeinderat seine Verfügungsmittel im Jahr 2019 der Marktgemeinde Straßwalchen refundiert. Diese Refundierung wurde im Rechnungsjahr 2019 als Minusausgabe unter dem Ansatz Verfügungsmittel gebucht. Durch die Vereinnahmung der Rücküberweisung als Minusausgabe stehen im Jahr 2019 um insgesamt 300 Euro mehr an Verfügungsmittel zur Verfügung.

(2) Der LRH kritisiert, dass die Höhe der veranschlagten Verfügungsmittel jährlich überschritten wurde. Die Verfügungsmittel, welche für nicht vorgesehene Ausgaben zur Erfüllung von Gemeindeaufgaben gemäß § 2 Abs. 3 GHV 1998 zu verwenden sind, dürfen nicht überschritten werden.

Der LRH fordert die Marktgemeinde Straßwalchen auf, die Verfügungsmittel auf das unbedingt erforderliche Ausmaß zu beschränken und den von der Gemeindevertretung festgesetzten beschlossenen vorgegebenen Betrag einzuhalten.

Der LRH stellt fest, dass die Verfügungsmittel für die Vizebürgermeister und für die Gemeinderäte von der Gemeindevertretung immer erst mit der Beschlussfassung des Rechnungsabschlusses genehmigt wurden. Darüber hinaus kritisiert der LRH, dass die Gemeindevertretung die Überziehungen der Verfügungsmittel jährlich mit der Beschlussfassung des Rechnungsabschlusses mitgetragen hat.

Der LRH kritisiert, dass die Rückzahlung der Verfügungsmittel eines Gemeinderates als Minusausgabe im Jahr 2019 gebucht wurde. Dadurch stehen im Jahr 2019 um diesen Betrag höhere Verfügungsmittel zur Verfügung. Die Rückzahlung ist als Soll-Einnahme im Rechnungsjahr 2018 darzustellen. Die geldmäßige Einnahme (Ist-Buchung) ist dem Rechnungsjahr 2019 zuzuordnen.

(3) Die Marktgemeinde Straßwalchen führte in ihrer Stellungnahme aus, dass sie die Abholung der zugesprochenen Gelder als Holschuld des jeweiligen Gemeinderates ansah und diese somit nicht vorab zur Auszahlung brachte.

Weiters teilte die Marktgemeinde Straßwalchen mit, dass die im Jahr 2018 drohende Überschreitung des Budgetansatzes der Verfügungsmittel der Gemeindevorstehung im Oktober 2018 gemeldet und auch besprochen worden wäre. Von der Gemeindevorstehung sei einer Erweiterung des Budgetansatzes zugestimmt worden. Es sei der Gemeindevorstehung zu diesem Zeitpunkt nicht bewusst gewesen, dass eine nachträgliche Erhöhung des Budgetansatzes der Verfügungsmittel nicht erlaubt gewesen wäre.

Darüber hinaus führte die Marktgemeinde Straßwalchen aus, dass die im Jahr 2019 erfolgte Rückzahlung der für einen Gemeinderat ausbezahlten Verfügungsmittel (€ 300) von 2018 im Jahr 2019 nicht wieder zur Verfügung stehen und auch nicht weiterverwendet werden würden.

Die Abteilung 1 als Aufsichtsbehörde hielt in ihrer Stellungnahme fest, dass gemäß § 20 GHV 1998 Ausgaben, durch welche der für eine Zweckbestimmung vorgesehene Voranschlag überschritten wird, oder Ausgaben, die im Voranschlag nicht vorgesehen sind, sowie die Verwendung von Voranschlagsbeträgen für andere als im Voranschlag dafür vorgesehene Zweckbestimmungen der vorherigen Beschlussfassung der Gemeindevertretung bedürfen. Der Bürgermeister hat den Antrag auf Überschreitung zu stellen, sobald er erkennt, dass mit den veranschlagten Beträgen das Auslangen nicht gefunden werden kann. Der Auftrag hat den Vorschlag zur Bedeckung des Mehraufwandes zu enthalten. Sollte der Bürgermeister anlassbezogen keinen Beschluss durch die Gemeindevertretung herbeiführen, so ist durch die Beschlussfassung über die Jahresrechnung eine entsprechende Willensbildung gegeben und die nicht korrekte Vorgangsweise damit saniert.

(4) Der LRH stellt fest, dass Beschlüsse der Organe nach ihrem Wortlaut umzusetzen sind. Sollten die Verfügungsmittel für die Gemeinderäte eine "Holschuld" sein, so ist dies auch im Beschluss festzuhalten.

Zur Stellungnahme der Abteilung 1 hält der LRH fest, dass es sich bei den Verfügungsmitteln des Bürgermeisters um keine (im Vorhinein) zweckbestimmten Ausgaben handelt und deshalb der § 20 GHV "Kreditüberschreitungen, Kreditübertragungen" nicht zur Anwendung gelangen kann.

Darüber hinaus hält der LRH fest, dass § 2 Abs. 3 GHV 1998 vorschreibt, dass der Voranschlagsbetrag der Verfügungsmittel nicht überschritten werden darf. Zusätzlich sind diese Mittel nicht übertragbar. Der LRH stellt fest, dass zwingende Vorschriften für Gemeinden einzuhalten bzw. umzusetzen sind.

Würde man der Rechtsansicht der Abteilung 1 folgen, wäre die Bestimmung des § 2 GHV 1998 als obsolet zu betrachten. Der LRH hält darüber hinaus fest, dass rechtswidriges Verhalten durch Beschlüsse der Gemeindeorgane nicht sanierbar ist.

4.2 Anmerkung zur Bereitstellung von Verfügungsmitteln an Gemeinderäte

- (1) Die Gemeindevorstehung hat am 17. November 2017 beschlossen, den Gemeinderäten jährlich Verfügungsmittel in Höhe von 300 Euro zur Verfügung zu stellen. Laut Beschluss wäre die Auszahlung am Beginn des Jahres vorzunehmen. Von zwei Gemeinderäten wurden diese Mittel im Mai und Juli 2018 angefordert. Wie aus den Protokollen der Gemeindevertretung hervorgeht, wurden diese zwei Mitglieder der Gemeindevertretung erst im Laufe des Jahres 2018 als Gemeinderäte angelobt. Eine Angelobung erfolgte in der Sitzung der Gemeindevertretung am 1. Februar 2018; die zweite Angelobung fand am 26. April 2018 statt. Diesen Gemeinderäten wurde jeweils der Jahresbetrag in Höhe von 300 Euro ausbezahlt.
- (2) Der LRH kritisiert, dass die Marktgemeinde Straßwalchen Gemeinderäten den Jahresbetrag an Verfügungsmittel zur Verfügung stellte, obwohl diese nicht das gesamte Jahr diese Funktion innehatten.

- (3) Die Marktgemeinde hielt in ihrer Stellungnahme fest, dass das Geld der Funktion "Gemeinderat" zur Verfügung gestellt worden wäre. Die jeweiligen Vorgänger in dieser Funktion hätten die Geldmittel nicht abgeholt, weil bereits zu Beginn des Jahres eine Nachfolge der beiden erwähnten Gemeinderäte bekannt gewesen sei.
- (4) Der LRH hält fest, dass Geldmittel nicht einer Funktion, sondern nur einer Person zur Verfügung gestellt werden können.

5. Grundsätzliches zu Aufzeichnungen im Rechnungswesen

(1) Belege stellen schriftliche Aufzeichnungen über Vorgänge dar, die im Rechnungswesen zu erfassen sind. Für die Buchhaltung ist ein Beleg das Bindeglied zwischen dem Geschäftsfall und dessen Buchung. Ein Geschäftsfall ist jener Vorgang, der eine Vermögensverschiebung bewirkt.

Belege stellen die Grundlage für die Erfassung von Rechtsgeschäften bzw. Geldflüssen dar. Es darf keine Buchung ohne Beleg geben. Belege sind Urkunden und sind als solche zu behandeln, das bedeutet z.B., dass sie nicht unleserlich gemacht werden dürfen.

Alle Einnahme- und Ausgabebuchungen müssen durch ordnungsgemäße (Rechnungs-)Belege gedeckt sein. Zahlungsanordnungen, Lastschriftanzeigen, Erlagscheinabschnitte, Lieferscheine udgl. stellen keine ausreichenden Rechnungsbelege dar, wenn nicht die dazugehörigen Rechnungen und Zahlungsaufforderungen, aus denen die Art der Leistung und Lieferung, sowie die Zahlungsverpflichtung der Gemeinde hervorgehen, angeschlossen oder diese Kriterien nicht bereits auf den Lastschriftanzeigen oder Erlagscheinabschnitten vermerkt sind.

Auch Vereine sind in der Regel aufzeichnungspflichtig.

Ein Eigenbeleg stellt einen Ersatzbeleg für eine Rechnung oder eine Zahlungsbestätigung (etwa den Empfang einer Vereinsspende) dar. Dies gilt insbesondere, wenn eine Bestätigung durch den Zahlungsempfänger nicht beigebracht werden kann. Diesfalls obliegt es dem Spender, diesen Geldfluss ordnungsgemäß nachzuweisen. Ein Eigenbeleg dient dazu, eine rechtliche Tatsache bzw. einen Zahlungsvorgang zu beweisen. Die Ausstellung eines Eigenbelegs soll nur in begründeten Ausnahmefällen erfolgen.

Eigenbelege können Misstrauen erwecken, deshalb sind bei der Erstellung von Eigenbelegen besonders hohe Anforderungen zu beachten. Dies gilt im besonderen Maße für Personen in öffentlichen Funktionen, die Ausgaben für eine Gebietskörperschaft tätigen.

Um der Nachweispflicht nachzukommen, hat ein Eigenbeleg mindestens folgende Angaben zu enthalten:

- den genau bezeichneten Zweck,
- den genauen Betrag,
- das Datum der Zahlung,
- den Zahlungsempfänger (Verein/Organisation);
- das Datum der Belegerstellung und
- bei Übergabe von Bargeld auch den Namen des Übernehmers oder zumindest der Umstand der Übergabe (z.B. Spendenbox, Marketenderinnen) sowie
- die Unterschrift des Belegerstellers.
- (3) Die Marktgemeinde Straßwalchen hielt zum Punkt 5 "Grundsätzliches zu Aufzeichnungen im Rechnungswesen" fest, dass für jede Ausgabe von Verfügungsmittel ein Beleg vorgelegt worden sei und somit dem Grundsatz "Keine Buchung ohne Beleg" entsprochen worden wäre. Es bestünde kein Zweifel an der Korrektheit der Eigenbelege des Bürgermeisters und seiner Stellvertreter, da die Sach- und Geldspenden immer auch im Beisein von anderen Gemeindemandataren übergeben worden seien. Dies könne jederzeit von den Übernehmenden bestätigt werden.
- (4) Für den LRH ist es nicht nachvollziehbar warum zum Zeitpunkt der Erstellung der Belege nicht zweifelsfreie, korrekte und nachvollziehbare Belege erstellt wurden. Der LRH hält fest, dass Eigenbelege nur in Ausnahmefällen zulässig sind und nur im Falle einer transparenten Dokumentation des betreffenden Vorganges als Buchungsbeleg taugen.

Der LRH unterstreicht, dass Träger einer öffentlichen Funktion das Vertrauen der Allgemeinheit genießen und daher besonders hohe Maßstäbe in punkto Transparenz und Nachvollziehbarkeit anzulegen sind. Auf entsprechende steuerrechtliche Aspekte wird seitens des LRH nicht eingegangen.

6. Nachweise über Verfügungsmittel

6.1 Allgemeine Sachverhaltsfeststellungen

(1) Die Verwendung von Verfügungsmitteln ist der Finanzverwaltung der Marktgemeinde Straßwalchen nachzuweisen. Sowohl vom Bürgermeister als auch von der Frau Vizebürgermeisterin und von den Gemeinderäten wurden unterschiedliche Aufzeichnungen vorgelegt.

Der Bürgermeister legte monatliche "Spesenabrechnungen" vor. Die Frau Vizebürgermeisterin übergab im Rhythmus von zwei Monaten eine Aufstellung, in der ihre getätigten Ausgaben als "Aufwandsentschädigungen" gelistet waren. Von drei Gemeinderäten, welche ab dem Jahr 2018 Verfügungsmittel erhielten, legten nach Aufforderung der Finanzverwaltung zwei Gemeinderäte Aufstellungen vor; der dritte Gemeinderat refundierte der Marktgemeinde die Verfügungsmittel (siehe Kapitel 4.1).

Es ist dem LRH bekannt, dass es bei Veranstaltungen (Zeltfesten, Vereinsfeiern oder dergleichen) nicht immer leicht ist, Rechnungen oder Belege bzw. Empfangsbestätigungen zu erhalten. Es wird aber darauf hingewiesen, dass auch der Empfänger von Spenden als Institution einen Nachweis zu führen hat, woher er die Einnahmen erhalten hat (z.B. Spenden bei Zeltfesten).

Da es sich bei der Vergabe von Verfügungsmittel um Steuergeld handelt, ist der lückenlose Nachweis sowie die Transparenz und Nachvollziehbarkeit der Verwendung der Geldmittel zu gewährleisten.

Werden Verfügungsmittel keiner Verwendung zugeführt, können diese nicht für andere Ansätze im Haushalt zur Verfügung gestellt werden. Darüber hinaus können diese Mittel auch nicht von einem anderen Mandatar beansprucht werden, da eine Übertragung von nicht verbrauchten Verfügungsmitteln nicht möglich ist.

Die nachstehende Tabelle zeigt eine Gliederung der Verwendungsnachweise der Verfügungsmittel:

Verwendungsnachweise Verfügungsmittel						
	Bürgermeister		1.u.2.Vizebürger- meister		Gemeinderäte	
	Eigenbeleg,		Eigenbeleg,		Eigenbeleg,	
Jahr	keine	Rechnung	keine	Rechnung	keine	Rechnung
	Rechnung		Rechnung		Rechnung	
	in Euro (gerundet auf 100)					
2016 *	17.274	1.560	1.713	1.244	-	-
2017	18.509	3.382	2.118	1.061	-	-
2018 **	22.088	4.499	2.078	1.079	900	-
Summe	57.871	9.441	5.909	3.384	900	-
Gesamtsumme	67.312		9.293		900	
% zu Gesamt- ausgaben	86	,8	12	.,0	1,	,2

Tabelle 4: Verwendungsnachweise Verfügungsmittel

(2) Der LRH kritisiert, dass die Abrechnungen der Verfügungsmittel in unterschiedlicher Weise erfolgten. Der LRH empfiehlt der Marktgemeinde Straßwalchen, einheitliche Abrechnungsformulare zu verwenden.

Der LRH fordert die Einhaltung der exakten Zuordnung der Ausgaben als Transferleistungen, Repräsentationen und Verfügungsmitteln.

Der LRH fordert die Marktgemeinde Straßwalchen auf, bei den Verwendungsnachweisen über die Verfügungsmittel einen strengen Maßstab anzuwenden, da es sich um die Verteilung von Steuergeld handelt. Bei unvollständigen Nachweisen hat die Auszahlung der Verfügungsmittel zu unterbleiben bzw. sind die von den Mandataren nicht korrekt nachgewiesenen Ausgaben zurückzuerstatten.

^{*)} Im Jahr 2016 beinhalten die Ausgaben in Höhe von 1.244 Euro der beiden Vizebürgermeister eine Ausgabe in Höhe von 62 Euro. Diese Ausgabe wurde vom 2. Vizebürgermeister mittels Rechnung nachgewiesen. Alle übrigen Ausgaben, welche in den Spalten 1. und 2. Vizebürgermeister ausgewiesen sind, wurden von der Frau Vizebürgermeisterin verausgabt.

^{**)} Das Jahr 2018 enthält die Ausgaben für die Verfügungsmittel bis 19. Dezember 2018.

Der LRH fordert die strikte Einhaltung bzw. Umsetzung der Grundsätze einer ordnungsgemäßen Buchführung bzw. des internen Kontrollsystems der Marktgemeinde Straßwalchen.

6.2 Verwendungsnachweise des Bürgermeisters

Den Auflistungen des Bürgermeisters waren eine Vielzahl von Eigenbelegen angeheftet. Diese Eigenbelege enthielten ein Datum, einen Betrag und ein Stichwort. Aus dem Stichwort war es großteils für Dritte nicht ersichtlich bzw. erkennbar, für welchen Zweck und Grund aber auch für welchen Personenkreis diese Mittel ausgegeben wurden. Ebenso enthielt kein Eigenbeleg die Anzahl der begünstigten Personen. Auch durch ein Nachfragen konnten die Unklarheiten nur zum Teil beseitigt werden. Der Bürgermeister selbst benötigte zur Auskunftserteilung den Terminkalender, um die von ihm erstellten Eigenbelege zum Teil selbst nachvollziehen zu können.

Auf Grund der Vorlage von Eigenbelegen erhielt der Bürgermeister im gesamten Prüfzeitraum 2016 bis 2018 von der Marktgemeinde Straßwalchen aus dem Titel Verfügungsmittel insgesamt rd. 57.900 Euro ausbezahlt.

Der Großteil der Eigenbelege untergliedert sich wie folgt:

- Ausgaben für Bewirtungen und Trinkgelder
- Ausgaben für Eintrittskarten
- Ausgaben für Geschenke und Gutscheine
- Ausgaben von baren Geldleistungen
- Ausgaben für Spenden

Vom LRH konnte nicht erhoben werden, welche Beträge der Bürgermeister z.B. pro Person für Bewirtungen und Trinkgelder ausgab, da aus den Eigenbelegen weder Namen noch Anzahl der vom Bürgermeister auf Kosten der Marktgemeinde Straßwalchen eingeladenen Personen hervorgeht. Darüber hinaus ist es für den LRH nicht nachvollziehbar, warum die als Trinkgelder deklarierten Ausgaben großteils in keinem Verhältnis zu den konsumierten Leistungen standen.

Bei den Ausgaben für Eintrittskarten war es für den LRH nicht ersichtlich, welche Personen in den Genuss der Veranstaltungsteilnahme auf Kosten der Markgemeinde Straßwalchen

gekommen sind. Im Zuge der Prüfung vor Ort wurde vom Bürgermeister angemerkt, dass diese Ausgaben zum überwiegenden Teil für sich und seine Begleitung angefallen sind. Ebenso waren keine sonstigen Nachweise für den Besuch der Veranstaltung (wie zum Beispiel Eintrittskarten oder Veranstaltungsprogramme) beigeschlossen.

Der Ankauf von Geschenken und Gutscheinen wurde vom Bürgermeister auch über Eigenbelege abgerechnet. Es handelt sich um den Ankauf von Büchern, Gutscheinen für "Riesenbiere" sowie Gutscheine der "Plus-Region". Bei den Gutscheinen der "Plus Region" handelt es sich um Gutscheine, die bei Unternehmen der Gemeinden Straßwalchen, Köstendorf und Neumarkt am Wallersee eingelöst werden können. Die Rechnung für den Kauf dieser Gutscheine oder eine Kopie der Gutscheine wurde den Abrechnungen nicht beigefügt. Darüber hinaus war aus den Eigenbelegen nicht ersichtlich an welche Personen und zu welchen Anlässen diese Geschenke bzw. Gutscheine verteilt wurden.

Zu den Ausgaben an geldbaren Leistungen (Geldgeschenke) erhob der LRH, dass diese vom Bürgermeister an Bedienstete der Gemeinde sowie an sonstige Privatpersonen bzw. Mitarbeiter von Lieferanten verteilt wurden. Weiters erhielten auch Personen, die für kirchliche oder mildtätige Organisationen tätig waren, im geprüften Zeitraum regelmäßige Zuwendungen in Höhe von jeweils 50 Euro bis 600 Euro.

Laut einer Notiz auf einem Eigenbeleg des Bürgermeisters erhielt ein Mitarbeiter der Gemeinde eine Bargeldleistung als Belohnung für besondere Leistungen.

Für den LRH ist es im Zusammenhang mit den Ausgaben für Spenden an Vereine oder Organisationen nicht überprüfbar, ob diese tatsächlich in die jeweiligen Kassen geflossen sind, oder etwa für Bewirtungen der Empfänger verwendet wurden.

Der LRH erhob, dass der Bürgermeister im Advent 2018 Blumensträuße an diverse Empfänger verteilte. Die Gesamtrechnung über diese Blumenbestellung in Höhe von 2.761 Euro wurde nicht dem Ansatz Verfügungsmittel des Bürgermeisters, sondern auf zwei Haushaltskonten aufgeteilt. Ein Betrag von 140 Euro wurde dem Haushaltskonto Verfügungsmittel (1/070/729) zugeordnet, der Rest in Höhe von 2.621 Euro wurde auf das Haushaltskonto Freie Wohlfahrt, sonstige Einrichtungen und Maßnahmen (1/429/728) gebucht.

Am 26. Februar 2018 erhielt laut Eigenbeleg die "Schulwegpolizei" vom Bürgermeister 500 Euro. Aus dem Eigenbeleg sind keine weiteren Details ablesbar. Nach Auskunft des Bürgermeisters wurden damit jene Personen finanziell unterstützt, die täglich die Schulwege für die Schulkinder sichern. Dieser Eigenbeleg wurde von der Finanzverwaltung der Marktgemeinde Straßwalchen dem Haushaltskonto Schülerbetreuung 1/232/728 zugeordnet.

Ob weitere klassische Verfügungsmittel des Bürgermeisters unter anderen Ansätzen des Haushaltes gebucht wurden, wurde vom LRH nicht geprüft. Die beiden vorgenannten Beträge in Höhe von 2.621 Euro sowie 500 Euro wurden im Jahr 2018 auf Ausgabenanweisungen zur Freigabe vorgelegt, welche auch Anweisungen für das Haushaltskonto Verfügungsmittel enthielten.

Der LRH erhob, dass aus den Verfügungsmitteln des Bürgermeisters auch Park- und Garagengebühren beglichen wurden, obwohl der Bürgermeister monatlich Kilometergelder abrechnete, die eine "Pauschalabgeltung" für alle Kosten einer beruflichen Fahrt darstellen. Der Bürgermeister verausgabte im gesamten geprüften Zeitraum insgesamt rund 67.300 Euro an Verfügungsmittel. Von den rund 67.300 Euro konnten rund 9.400 Euro mit Rechnungen belegt werden. Rund 57.900 Euro wurden mit Eigenbelegen nachgewiesen. Diese vom Bürgermeister erstellten Eigenbelege entsprachen nicht den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Buchführung. Es war vom LRH nicht überprüfbar, ob die angegebenen Verwendungszwecke auch den Tatsachen entsprachen, weil die Aussagekraft der vorgelegten Eigenbelege nicht gegeben war.

Auszahlungsanordnungen für die Erstattung von Ausgaben des Herrn Bürgermeisters sind von der Frau Vizebürgermeisterin freizugeben. Der LRH erhob, dass einige Anordnungen über die Auszahlung von Verfügungsmitteln an den Bürgermeister von ihm selbst unterzeichnet wurden.

(2) Der LRH kritisiert, dass sich der Bürgermeister nicht an die veranschlagte Höchstgrenze gehalten und im gesamten Prüfzeitraum die Höhe der Verfügungsmittel überschritten hat.

Der LRH kritisiert, dass der Bürgermeister fast zwei Drittel seiner Verfügungsmittel durch die Erstellung von unvollständigen Eigenbelegen abrechnete. Da Eigenbelege nur Ersatz für Rechnungen sein sollen, haben Eigenbelege die Ausnahme zu sein. Wenn der Umstand die

Erstellung eines Eigenbeleges erfordert, hat dieser den Mindestanforderungen zu genügen. Es ist weiters zu gewährleisten, dass Eigenbelege auch für Dritte ohne Nachfrage nachvollziehbar sind.

Die vom Bürgermeister vorgelegten Eigenbelege waren für den LRH nicht überprüfbar. Der LRH kritisiert, dass weder der Anlass, die Funktion der Begünstigten, die Anzahl der begünstigten Personen, noch - bei Übergabe von Geldbeträgen - der Übernehmer des Geldbetrages transparent bzw. nachvollziehbar dokumentiert wurde.

Der LRH kritisiert, dass der Bürgermeister über die Verfügungsmittel Parkgebühren abrechnete, obwohl monatlich Kilometergeld abgerechnet wurde.

Der LRH empfiehlt von der Übergabe von Bargeld abzusehen. Einladungen für eine Jause sollte nicht mit der Übergabe von Geldmitteln geschehen, sondern durch eine offizielle Bestellung des Bürgermeisters bei einem Unternehmen. Die daraus resultierende ordnungsgemäße Rechnung ist an die Marktgemeinde zu richten. Nur so kann die Transparenz und Nachvollziehbarkeit der Verwendung der Verfügungsmittel gewährleistet werden.

Der LRH stellt fest, dass Ausgaben, die unter die Verfügungsmittel des Bürgermeister fallen, nicht unter anderen Ansätzen im Haushalt zu buchen sind.

Darüber hinaus stellt der LRH fest, dass unter dem Ansatz Verfügungsmittel nicht alle Ausgaben, die unter dieser Verwendung anfallen, dargestellt wurden. Der LRH hält fest, dass zumindest rd. 3.100 Euro an Ausgaben nicht den Verfügungsmittel zugeordnet wurden, obwohl es sich bei diesen Ausgaben um klassische Verfügungsmittel handelt.

Der LRH kritisiert, dass Anordnungen für die Auszahlung von Verfügungsmitteln des Bürgermeisters von ihm selbst unterzeichnet wurden. Durch diese Vorgangsweise wurde das Vier-Augen-Prinzip verletzt.

(3) In der Stellungnahme teilte die Marktgemeinde Straßwalchen mit, dass der Bürgermeister sehr viele Veranstaltungen, wochentags wie auch an Wochenenden besucht hätte. Diese Besuche waren immer auch im Kalender vermerkt und sind somit nachvollziehbar. Darüber hinaus hätte der Bürgermeister bei den Sitzungen der Gemeindevertretung unter dem

Tagesordnungspunkt "Bericht des Bürgermeisters" über die Besuche der Veranstaltungen, bei welchem Verfügungsmittel verwendet wurden, berichtet.

Dieser Mitarbeiter hätte diese Zuwendung für einen besonderen Anlass erhalten.

Von der Marktgemeinde Straßwalchen werde ersucht, die Auszahlungsanordnung zur Einsicht zu retournieren, da von der Marktgemeinde nicht nachvollzogen werden könne, dass der Bürgermeister selbst Auszahlungsanordnungen freigegeben hätte.

Darüber hinaus wird in der Stellungnahme festgestellt, dass der Bürgermeister immer wieder Termine auch mit weiteren Personen absolvierte, von denen er gegebenenfalls die Parkgebühren übernommen hätte. Eigene Parkgebühren wären vom Bürgermeister nie verrechnet worden.

(4) Der LRH verfügt nur über Unterlagen, welche von der Marktgemeinde Straßwalchen an den LRH in Kopie ausgehändigt wurden; die Originaldokumente liegen in der Marktgemeinde Straßwalchen auf.

Auch wenn der Bürgermeister in den Sitzungen der Gemeindevertretung unter dem Tagesordnungspunkt "Berichte des Bürgermeisters" über besuchte Veranstaltungen berichtete, geht aus den Sitzungsprotokollen weder der Grund, die Höhe, noch der Übernehmer des Geldbetrages hervor.

6.3 Verwendungsnachweise der Frau Vizebürgermeisterin

Die Frau Vizebürgermeisterin rechnete im zweimonatlichen Rhythmus ihre Ausgaben als "Aufwandsentschädigungen" ab. Zu einigen Ausgaben fehlten die entsprechenden Rechnungen, es gab auch keine Ersatzbelege für die fehlenden Rechnungen. Aus der Auflistung ging nicht hervor, wer Geldleistungen in Empfang genommen hat. Es gab keine Aufzeichnungen, welche Personen in den Genuss der angeschafften Gutscheine kamen. Der Kauf dieser Gutscheine wurde weder mit Zahlungsbelegen und/oder Kopien der Gutscheine nachgewiesen. Bei der Durchsicht der Auflistungen fiel auf, dass von der Frau Vizebürgermeisterin auch Mitgliedsbeiträge sowie eine nicht übertragbare Jahreskarte des Sportvereines Straßwalchen bezahlt wurden. Ob es sich bei den angeführten Mitgliedsbeiträgen um persönliche Vereinsmitgliedschaften handelt, war der Auflistung nicht zu entnehmen.

Der Bürgermeister stellte in Bezug auf eine von der Frau Vizebürgermeisterin unter dem Titel "Verfügungsmittel" abgerechneten, nicht übertragbaren Jahreskarte fest, dass auch er im Besitz einer solchen Jahreskarte sei. Diese wurde aber nicht unter dem Ansatz "Verfügungsmittel", sondern unter dem Ansatz "Sportvereine" erfasst.

Die Frau Vizebürgermeisterin tätigte im geprüften Zeitraum Ausgaben in Gesamthöhe von rd. 9.300 Euro. Davon entfielen Ausgaben in Höhe von rd. 5.900 Euro, welchen keine Rechnungen zugrunde lagen. Nur rd. 3.300 Euro an Ausgaben waren durch Rechnungen belegt.

Nur die Ausgabenanweisungen über die Verfügungsmittel des Herrn Bürgermeisters sind von der Frau Vizebürgermeisterin freizugeben. Von der Frau Vizebürgermeisterin wurde dar- über hinaus eine Ausgabenanweisung, welche zwar mit dem Buchungstext "Spesenabrechnung Februar 2018" versehen wurde, aber nicht dem Haushaltskonto Verfügungsmittel des Bürgermeisters zugeordnet wurde, freigegeben.

(2) Der LRH kritisiert, dass die Frau Vizebürgermeisterin sich nicht an die von Höchstgrenzen gehalten hat und im gesamten Prüfzeitraum die Höhe der Verfügungsmittel überschritten hat.

Der LRH fordert die Einhaltung der exakten Zuordnung der Ausgaben als Transferleistungen, Repräsentationen und Verfügungsmitteln.

Der LRH kritisiert, dass die Marktgemeinde Straßwalchen persönliche Jahreskarten der Frau Vizebürgermeisterin aus dem Gemeindebudget beglichen hat. Darüber hinaus wird kritisiert, dass die Begleichung von gleichen Leistungen auf unterschiedlichen Ansätzen erfolgte. Der LRH stellt fest, dass Jahreskarten, die von der Marktgemeinde Straßwalchen bezahlt werden, der Gemeinde zur Verfügung zu stehen haben.

Mitgliedschaften der Marktgemeinde Straßwalchen sind von der Gemeindevertretung zu beschließen und laut Kontierungsleitfaden unter dem jeweiligen Ansatz unter der Posten-klasse 726 (Mitgliedsbeiträge an Institutionen) in den Voranschlag aufzunehmen. Persönliche Mitgliedschaften oder persönliche Jahreskarten sind von jedem Mandatar selbst zu finanzieren.

Der LRH kritisiert, dass von der Frau Vizebürgermeisterin eine Ausgabeanweisung unterfertigt wurde, die nicht in ihre Zuständigkeit fällt.

(3) Die Marktgemeinde Straßwalchen hielt in ihrer Stellungnahme fest, dass es sich bei den vorgelegten Auflistungen einerseits um Sammelbelege als auch um einzelne Rechnungen handeln würde. Prinzipiell liegen der Marktgemeinde Straßwalchen auch die Plusregion-Rechnungen für die im Bericht erwähnten Gutscheine vor.

Der Forderung des LRH wird entsprochen. Ein eigenes Abrechnungsformular wurde bereits erstellt.

Die Mitgliedsbeiträge für diverse Veranstaltungen seien als Spende gedacht und würden nicht dem privaten Nutzen der Frau Vizebürgermeisterin dienen. Die Mitgliedskarte des Sportvereines Straßwalchen sei nicht personenbezogen und ist daher übertragbar. Der Besuch von Vereinsveranstaltungen durch den Bürgermeister, Vizebürgermeister bzw. Gemeinderäte diene dem Gemeinwohl und solle unterstützt werden.

Es wären der Vizebürgermeisterin jährlich € 3.000 zugewiesen gewesen.

Die Kritik des LRH bezüglich der Ausgabenanweisung der Vizebürgermeisterin ohne Zuständigkeit könne nicht nachvollzogen werden.

(4) Es ist für den LRH nicht nachvollziehbar, dass nunmehr die Belege, welche von der Frau Vizebürgermeisterin als Mitgliedsbeiträge ausgewiesen wurden, als Spenden gelten und dass die Jahreskarte für den Sportverein Straßwalchen nun übertragbar sei, obwohl auf der dem LRH ausgehändigten Kopie der Jahreskarte der Hinweis angebracht ist, dass diese nicht übertragbar sei.

Die Frau Vizebürgermeisterin berichtete im Zuge des Abschlussgespräches, dass ihr jährlich 3.000 Euro an Verfügungsmittel zur Verfügung stünden; der Bürgermeister bestätigte dies und hielt fest, dass jene Verfügungsmittel, welche der zweite Vizebürgermeister beanspruchte, über das Kontingent der Verfügungsmittel des Bürgermeisters abgerechnet worden seien. Aus den vorgelegten Belegen des Herrn Bürgermeisters war es für den LRH aber nicht ersichtlich, dass diese auch Belege des zweiten Vizebürgermeisters beinhalten würden.

Die Frau Vizebürgermeisterin unterzeichnete eine Ausgabenanweisung, welche nicht unter den Verfügungsmitteln des Bürgermeisters im Haushalt gebucht wurde.

6.4 Verwendungsnachweise der Gemeinderäte

(1) Zum Zeitpunkt der Prüfung am 19. Dezember 2018 lagen in der Marktgemeinde Straßwalchen keine Verwendungsnachweise der Verfügungsmittel der Gemeinderäte (je 300 Euro) vor. Laut Auskunft der Finanzverwaltung der Marktgemeinde Straßwalchen hätten die Gemeinderäte bis Ende des Jahres den Nachweis über die erhaltenen Verfügungsmittel zu erbringen.

Am 20. Dezember 2018 wurden vom Kassenleiter der Marktgemeinde per E-Mail jene drei Gemeinderäte, die Verfügungsmittel für das Jahr 2018 beantragt hatten, aufgefordert, diesbezügliche Verwendungsnachweise bis Jahresende vorzulegen. Der Kassenleiter teilte diesen drei Gemeinderäten weiters mit, dass jener Betrag für welchen keine Verwendungsnachweise vorgelegt werden, zurückzuzahlen seien.

Von einem Gemeinderat erhielt die Finanzverwaltung am 20. Dezember 2018 folgende Antwort per E-Mail: [...]. "ich muss jedoch mitteilen, dass ich hierzu keine Rechnungen mitgeführt habe, da ich diese bei Veranstaltungen und Feiern ausgegeben habe. Leider habe ich keine detaillierten Rechnungen und wurde mir auch damals nicht mitgeteilt, dass diese auch mitgeführt werden müssen. Ich werde soweit es möglich ist, für die Zukunft Rechnungen aufbewahren, wobei es bei Vereinsfesten und Adventmärkten schwierig ist, hier eine Rechnung zu bekommen". Belegt wurde der Verbrauch durch die Auflistung von vier Veranstaltungen. Aus der Auflistung geht nur der Verwendungszweck und die Höhe hervor; das Datum und der Übernehmer der Geldmittel waren nicht angeführt. Es waren weder Rechnungen oder entsprechende Ersatzbelege der Auflistung angeschlossen.

Der zweite Gemeinderat übermittelte eine Aufstellung von drei Ausgaben. Dieser Aufstellung war das Monat, der Verwendungszweck sowie die Höhe des Betrages zu entnehmen. Auch dieser Aufstellung fehlten die entsprechenden Rechnungen bzw. Ersatzbelege.

Der dritte Gemeinderat, welcher die Verfügungsmittel für das Jahr 2018 am 4. Dezember 2018 beantragte, teilte der Finanzverwaltung der Marktgemeinde Straßwalchen am 21. Jänner 2019 per E-Mail mit, dass er seine Verfügungsmittel rückerstatten werde. Er begründete dies damit, dass er weder eine Aufzeichnung geführt noch Belege gesammelt habe, da er nicht wusste, dass diese Ausgaben zu belegen seien. Die Rückerstattung erfolgte am 29. Jänner 2019.

- (2) Der LRH kritisiert, dass die Abrechnungen der Verfügungsmittel in unterschiedlicher Weise erfolgten. Der LRH empfiehlt der Marktgemeinde, einheitliche Abrechnungsformulare zu verwenden.
 - Der LRH stellt fest, dass der Wissensstand innerhalb der Gemeinderäte verbesserungswürdig ist. Darüber hinaus sollte auch die Finanzverwaltung bei der Auszahlung der Verfügungsmittel die Mandatare (speziell die neu hinzugekommenen) informieren, welche Verpflichtungen mit der Übernahme der Verfügungsmittel entstehen.
- (3) Die Marktgemeinde Straßwalchen führte in ihrer Stellungnahme aus, dass das Verhalten des im Bericht beschriebenen Gemeinderates deutlich die Unwissenheit und das Verhalten im guten Glauben gehandelt zu haben, beschreiben würde. Die Finanzverwaltung der Marktgemeinde Straßwalchen arbeite sehr sorgfältig, die verstärkte Sorgfalt bei der Dokumentation zur Verwendung von Verfügungsmittel würde durch diesen Bericht besonders deutlich werden.
- (4) Der LRH hält ausdrücklich fest, dass sich jeder Gemeinderat bzw. Gemeindevertreter nicht nur seinen Rechten, sondern auch seinen Pflichten bewusst sein muss.

7. Vergleich Verfügungsmittel Straßwalchen mit anderen Gemeinden

(1) Die nachstehende Tabelle zeigt die Höhe der veranschlagten Verfügungsmittel aus acht Gemeinden des Bundeslandes Salzburgs im Vergleich:

Verfügungsmittel - Vergleich mit anderen Gemeinden						
Gemeinden	JR 2016	JR 2017	VA 2018	Gesamt- summe		
	in Euro (gerundet auf 100)					
Gemeinde 1	700	900	2.500	4.100		
Gemeinde 2	1.900	2.700	3.600	8.200		
Gemeinde 3	3.000	7.100	4.000	14.100		
Gemeinde 4	5.100	5.400	6.800	17.300		
Gemeinde 5	6.200	6.900	7.000	20.100		
Gemeinde 6	8.700	9.000	9.000	26.700		
Gemeinde 7	9.400	11.500	11.000	31.900		
Gemeinde 8	9.700	9.900	10.000	29.600		
Marktgemeinde Straßwalchen	21.800	25.100	20.000	66.900		

Tabelle 5: Verfügungsmittel - Vergleich mit anderen Gemeinden

Die Tabelle zeigt, dass in der Marktgemeinde Straßwalchen die Ausgaben von Verfügungsmitteln gegenüber anderen vergleichbaren Markt- bzw. Stadtgemeinden beträchtlich höher liegen.

In der Marktgemeinde Straßwalchen werden vom Bürgermeister aus dem Titel "Verfügungsmittel" Gelder verausgabt, die nicht unmittelbar mit der Erfüllung von Gemeindeaufgaben im Zusammenhang stehe.

- (2) Der LRH fordert, dass in Zukunft unter dem Ansatz "Verfügungsmittel" keine Transferleistungen und Repräsentationsausgaben gebucht werden. Die Ausgaben für Transferleistungen (Subventionen) sind von der Gemeindevertretung zu beschließen und anschließend unter den jeweiligen Haushaltsansätzen im Voranschlag dazustellen.
- (3) Die Marktgemeinde Straßwalchen verweist zu Punkt 7 "Vergleich Verfügungsmittel mit anderen Gemeinden" auf Punkt 4 der Stellungnahme. Mangels fehlender Richtlinien in Salzburg könne auch keine Benchmark geltend gemacht werden.
- (4) Der LRH hält fest, dass gerade durch das Nichtvorhandensein von Richtlinien, die Höhe der Ausgaben für Verfügungsmittel in der Marktgemeinde Straßwalchen gegenüber anderen vergleichbaren Gemeinden heraussticht.

8. Leitfaden für Gemeindemandatare für die Verwendung von Verfügungsmittel

(1) Einen Leitfaden für Bürgermeister, Vizebürgermeister und Gemeinderäte zur Verwendung von Verfügungsmittel gibt es in der Marktgemeinde Straßwalchen nicht.

Um die Einheitlichkeit, Nachvollziehbarkeit und Transparenz bezüglich der Verwendung von Verfügungsmitteln zu gewährleisten, ist ein Leitfaden durch die Aufsichtsbehörde für das gesamte Bundesland Salzburg zu erstellen.

Da es sich bei Verfügungsmitteln um Ergänzungsmittel handelt, die zur Deckung eines außerplanmäßigen Bedarfes verwendet werden dürfen, sind Verfügungsmittel nur in einem äußerst geringfügigen, verhältnismäßigen Ausmaß festzulegen. Deshalb ist die Vorgabe einer Höchst- bzw. Obergrenze notwendig.

Ein Leitfaden hat ebenfalls festzuhalten, dass nichtverbrauchte Verfügungsmittel nicht anderen Gemeindemandataren übertragen werden können, dass die Höhe der veranschlagten Verfügungsmittel nicht überschritten werden darf sowie die Rechtsfolge einer Überschreitung bzw. die Rechtsfolge mangelhafter Verwendungsnachweise.

Weiters hat ein Leitfaden festzuhalten, dass Verfügungsmittel nur zur Erfüllung von Aufgaben des Kernhaushaltes einer Gemeinde zu verwenden sind.

Außerdem sind die Unterschiede zwischen Repräsentationsausgaben, Transferleistungen und Verfügungsmitteln zu erläutern.

(2) Der LRH hält fest, dass in Bezug auf Verfügungsmittel in den Gemeinden des Bundeslandes Salzburg keine einheitliche Vorgehensweise besteht. Um die Transparenz und Nachvollziehbarkeit in allen Salzburger Gemeinden zu gewährleisten, sollte die Aufsichtsbehörde - so wie bereits in den Nachbarbundesländern Oberösterreich und Steiermark - einen Leitfaden zu den Verfügungsmitteln erstellen und diese den Gemeindemandataren zur Verfügung stellen.

Darüber hinaus ist die Einhaltung dieser Richtlinie durch die Aufsichtsbehörde zu überprüfen.

(3) Die Abteilung 1 hielt in ihrer Stellungnahme fest, dass der Vorschlag des LRH für die Erstellung eines Leitfadens betreffend die Vorgangsweise bei Verfügungsmitteln aufgenommen wird. Es wird mit den Nachbarbundesländern, in denen es solche Leitfäden gibt, Kontakt aufgenommen werden.

Der Direktor des Landesrechnungshofes:

Mag. Ludwig F. Hillinger e.h.

- 9. Anhang
- 9.1 Gegenäußerung des Amtes der Landesregierung
- 9.2 Gegenäußerung der Marktgemeinde Straßwalchen



Herrn
Direktor des Landesrechnungshofes
Mag. Ludwig F. Hillinger
Nonnbergstiege 2
5010 Salzburg

Büro Landesamtsdirektor

Zahl (Bitte im Antwortschreiben anführen) 20001-LRH/3093/4-2019

Datum 23.04.2019

Betreff

Initiativprüfung Marktgemeinde Straßwalchen - Gebarung der Verfügungsmittel des Bürgermeisters und seiner Stellvertreter

Bezug: 003-3/206/9-2019

Chiemseehof
Postfach 527 | 5010 Salzburg
Fax +43 662 8042-2643
buero-lad@salzburg.gv.at
Mag. Markus Hinterseer, LLB. LLM.oec.
Telefon +43 662 8042-2031

Sehr geehrter Herr Direktor!

Zu den Feststellungen des Landesrechnungshofes zur Initiativprüfung "Marktgemeinde Straßwalchen - Gebarung der Verfügungsmittel des Bürgermeisters und seiner Stellvertreter" kann auf Grund der Ausführungen der Abteilung 1 folgende Stellungnahme abgegeben werden:

1. Zum Punkt 4.1 wird festgehalten:

Im § 20 GHV 1998 wird normiert, dass Ausgaben, durch welche der für eine Zweckbestimmung vorgesehene Voranschlag überschritten wird, oder Ausgaben, die im Voranschlag nicht vorgesehen sind, sowie die Verwendung von Voranschlagsbeträgen für andere als im Voranschlag dafür vorgesehene Zweckbestimmungen der vorherigen Beschlussfassung der Gemeindevertretung bedürfen. Der Bürgermeister hat den Antrag auf Überschreitung zu stellen, sobald er erkennt, dass mit den veranschlagten Beträgen das Auslangen nicht gefunden werden kann. Der Antrag hat den Vorschlag zur Bedeckung des Mehraufwandes zu enthalten. Sollte der Bürgermeister anlassbezogen keinen Beschluss durch die Gemeindevertretung herbeiführen, so ist durch die Beschlussfassung über die Jahresrechnung eine entsprechende Willensbildung gegeben und die nicht korrekte Vorgangsweise damit saniert.

2. Leitfaden für Gemeindemandatare für die Verwendung von Verfügungsmittel:

Der Vorschlag für die Erstellung eines Leitfadens betreffend die Vorgangsweise bei Verfügungsmitteln wird von Seiten der Aufsichtsbehörde aufgenommen. Es wird mit den Nachbarbundesländern, in denen es solche Leitfäden gibt, Kontakt aufgenommen.

www.salzburg.gv.at

Amt der Salzburger Landesregierung | Landesamtsdirektion Postfach 527 | 5010 Salzburg | Österreich | Telefon +43 662 8042-0* | post@salzburg.gv.at

3. Allgemeine Ergänzung

Allgemein zum Prüfbericht wird vermerkt, dass die Verfügungsmittel im Budget der Gemeinden einen sehr geringen Anteil am Gebarungsvolumen ausmachen. Im Prüfbericht wird von einem Anteil von rd. 0,1 Prozent gesprochen. Der Prüfungsschwerpunkt der Gemeindeaufsicht liegt in der Beurteilung der finanziellen Situation der Gemeinden im Allgemeinen. Eine detaillierte Belegprüfung ist mit den dafür der Abteilung zur Verfügung stehenden Personalressourcen nicht möglich bzw. würde eine detaillierte Belegprüfung den Intervall der derzeit durchgeführten Prüfeinschauen um ein Vielfaches verlängern.

Mit freundlichen Grüßen Für die Landesregierung DDr. Sebastian Huber, MBA Landesamtsdirektor

Amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur oder des elektronischen Siegels finden Sie unter www.salzburg.gv.at/amtssignatur

K:

Abteilung 1



Marktgemeinde Straßwalchen

Bezirk Salzburg-Umgebung - Land Salzburg 5204 Straßwalchen, Mayburgerplatz 1

Straßwalchen, am 18. April 2019

Landesrechnungshof Salbzrg z.H. Herrn Dir. Mag. Ludwig Hillinger

Nonnbergstiege 2 5020 Salzburg

Zahl:

0/900-0/2019

Bezug:

Gegenäußerung zur

Initiativprüfung

Betreff:

Initiativprüfung der

Verfügungsmittel des

Bürgermeisters und seiner

Stellvertreter

Tel. (06215) 8209 - 10

Fax (06215) 8209 - 20

gemeinde@strasswalchen.at

Sehr geehrter Herr Direktor Mag. Ludwig Hillinger,

zu Ihrem Rohbericht zur Initiativprüfung der Marktgemeinde Straßwalchen – Gebarung der Verfügungsmittel des Bürgermeisters und seiner Stellvertreter darf nachstehende Gegenäußerung zur Kenntnis gebracht werden:

Ad Punkt 3 Verfügungsmittel – Allgemein

Inhaltlich ist der Bericht des LRH wohl wahr, bildet unserer Meinung nach nicht den üblichen Vorgang in der Praxis der Gemeinden ab.

Der Budgetansatz "Verfügungsmittel" wird nur in der Gemeinde-Haushaltsverordnung (GHV) unter dem § 2 Abs. 3 erwähnt. Es fehlen weitere klärende Informationen beziehungsweise eine genaue Richtlinie, wie "Verfügungsmittel" zu handhaben sind. Die Gemeindeaufsicht prüft jährlich den Rechnungsabschluss der Marktgemeinde. Dieser wurde noch jedes Mal als korrekt befunden und es gab keinerlei Einwendungen zur Handhabung der "Verfügungsmittel".

Im Übrigen handelten der Bürgermeister, die Vizebürgermeisterin und die Gemeinderäte im besten Wissen und Gewissen und wurden die Verfügungsmittel im Interesse der Gemeinde verwendet. Sowohl der Bürgermeister als auch die Vizebürgermeisterin waren davon überzeugt, im Rahmen ihrer Befugnisse zu handeln und haben darum entsprechend über die sogen. Verfügungsmittel Zahlungen vorgenommen.

Wir wollen noch auf die bundesgesetzlichen Vorschriften der Voranschlags- und Rechnungsabschluss-Verordnung 2015 – VRV 2015 (BGBl.II Nr. 313/2015, in der geltenden Fassung) hinweisen. Diese Vorschriften erlauben u.a. die Übertragung offener Finanzmittel innerhalb einer bestimmten Haushaltsgruppe (Stichwort: "Virement"). Im Sinne dieser Bestimmungen wäre es rechtlich zulässig, freie Verfügungsmittel des Bürgermeisters auch an andere Gemeinderäte ohne weitere Beschlussfassung in der Gemeindevertretung zu übertragen.

Ad Punkt 4. Budgetierung der Verfügungsmittel

In Oberösterreich existiert eine Richtlinie zur Handhabung von Verfügungsmitteln. Diese Richtlinie sieht eine Höhe von max. 0,15% des ordentlichen Haushaltes für Verfügungsmittel vor. Die Gemeindevertretung von Straßwalchen hat ein Budget von € 20.000,00 jährlich beschlossen und das über Jahre hinweg immer gleich hoch. Als Vergleich liegt die Marktgemeinde Straßwalchen unter dem OÖ Richtwert mit 0,12% (2018) und jeweils 0,13% (2016, 2017). Für das Bundesland Salzburg existiert keine derartige Vorlage und auch keine weiteren Empfehlungen. Straßwalchen liegt im Einflussbereich von sechs OÖ Gemeinden und nur zwei Salzburger Gemeinden.

In der Gemeindevertretungssitzung im Dez. 2018, wie auch Dez. 2014, wurde durch den Überprüfungsausschuss über die Verwendung von Verfügungsmittel berichtet. Der Bericht des Überprüfungsausschusses wurde mit Handzeichen zur Kenntnis genommen. Es wurde auch über die Aufteilung der Verfügungsmittel diskutiert, die sowhl dem Bürgermeister als auch den Vizebürgermeistern zukommen sollten. Die Aufteilung zwischen Bürgermeister und Vizebürgermeister war seit jeher gelebte Praxis. Ab dem Jahr 2018 sollten auch die Gemeinderäte Verfügungsmittel im geringen Ausmaß erhalten. Somit wurde eine entsprechende Willensbildung herbeigeführt und in der Praxis auch gelebt. Formaljuristisch wurde in der Gemeindevertretung eine schriftliche Beschlussfassung verabsäumt.

Die Aufteilung der Verfügungsmittel wurde nach bestem Wissen und Gewissen vorgenommen, wobei eine Vizebürgermeisterin jährlich € 3.000,00 zur Verfügung hat. Die

mündlichen Vereinbarungen wurden im Gremium der Gemeindevorstehung besprochen.

Demnach war es der Gemeindevorstehung auch bekannt.

Für das Jahr 2019 werden die Verfügungsmittel entsprechend den Rückmeldungen des

LRH richtig und vom zuständigen Gremium der Gemeindevertretung beschlossen und

damit saniert.

Ad Punkt 4.1 Verfügungsmittel laut Voranschlag und Rechnungsabschluss

Die Finanzverwaltung der Marktgemeinde Straßwalchen sah die Abholung der

zugesprochenen Gelder als Holschuld des jeweiligen Gemeinderates und wurde daher

nicht vorab ausbezahlt.

Die im Jahr 2018 drohende Überschreitung des Budgetansatzes der Verfügungsmittel

wurde der Gemeindevorstehung im Oktober 2018 gemeldet und wurde auch in diesem

Gremium besprochen. Daraufhin wurde einer Erweiterung des Budgetansatzes

zugestimmt. Der Gemeindevorstehung war zu diesem Zeitpunkt nicht bewusst, dass die

nachträgliche Erhöhung des Budgetansatzes der Verfügungsmittel nicht erlaubt ist.

Die im Jahr 2019 erfolgte Rückzahlung der für einen Gemeinderat ausbezahlten

Verfügungsmittel (€ 300,00) von 2018 stehen im Jahr 2019 nicht wieder zur Verfügung

und werden auch nicht weiter verwendet.

Ad Punkt 4.2 Anmerkung zur Bereitstellung von Verfügungsmittel an

Gemeinderäte

Die Marktgemeinde stellte der Funktion "Gemeinderat" das Geld zur Verfügung. Der

jeweilige Vorgänger in dieser Funktion hat die Geldmittel nicht abgeholt, weil bereits zu

Beginn des Jahres eine Nachfolge der beiden erwähnten Gemeinderäte bekannt war.

Ad Punkt 5 Grundsätzlichen zu Aufzeichnungen im Rechnungswesen

Für jede Ausgabe von Verfügungsmittel wurde ein Beleg vorgelegt; entweder eine

Rechnung, ein Kassabon oder ein Eigenbeleg. Dem Grundsatz "Keine Buchung ohne

Beleg" wurde dementsprechend Folge geleistet. Die vorgelegten Eigenbelege waren

inhaltlich nachvollziehbar.

Es besteht kein Zweifel an der Korrektheit der Eigenbelege des Bürgermeisters und seiner

Stellvertreter, da die Sach- und auch Geldspenden immer auch im Beisein von anderen

Gemeindemandataren übergeben wurden. Auch die Übernehmenden können dies jederzeit

bestätigen.

Ad Punkt 6.2 Verwendungsnachweise des Bürgermeisters

Der Bürgermeister besuchte sehr viele Veranstaltungen, wochentags wie auch an

Wochenenden. Diese Besuche wurden immer auch im Kalender vermerkt und sind somit

nachvollziehbar. Weiters hat der Bürgermeister bei den Gemeindevertretungssitzungen

unter Tagesordnungspunkt "Bericht des Bürgermeisters" über die Besuche der

Veranstaltungen, bei welchen Verfügungsmittel verwendet wurden, berichtet.

Dieser Mitarbeiter hat diese Zuwendung für einen besonderen Anlass erhalten.

Es wird höflich ersucht, die Unterlagen bezüglich Auszahlungsanordnung zur Einsicht

wieder an die Marktgemeinde Straßwalchen zu übermitteln. Es kann nicht nachvollzogen

werden, dass der Bürgermeister selbst Auszahlungsanordnungen freigegeben hat. Im

Haus ist es seit jeher Gepflogenheit, dass die Auszahlungsanordnungen gegengezeichnet

werden, um das Vier-Augen-Prinzip nicht zu verletzen.

Der Bürgermeister hatte immer wieder Termine auch mit weiteren Personen, von denen er

gegebenenfalls die Parkgebühren übernommen hat. Eigene Parkgebühren wurden nie

verrechnet.

Ad Punkt 6.3 Verwendungsnachweise der Frau Vizebürgermeisterin

Die vorgelegten Auflistungen stellen sich einerseits als Sammelbelege als auch als einzelne

Rechnungen (ER) dar. Prinzipiell liegen der Marktgemeinde auch die Plusregion-

Rechnungen für die im Bericht erwähnten Gutscheine vor.

Der Forderung des LRH wird entsprochen. Ein eigenes Abrechnungsformular wurde bereits

Seite 4

erstellt.

H:\BUCHHALTUNG\GEGENÄUSSERUNG ZUM ROHBERICHT BRIEF.DOCX

Marktgemeinde Straßwalchen E-Mail: gemeinde@strasswalchen.at www.strasswalchen.at DVR 0095974 ATU 44509206

Die Mitgliedsbeiträge für diverse Vereine sind als Spende gedacht und dienen nicht dem privaten Nutzen der Vizebürgermeisterin. Die Mitgliedskarte des SV Straßwalchen ist nicht personenbezogen und ist daher übertragbar. Der Besuch von Vereinsveranstaltungen durch den Bürgermeister, Vizebürgermeister bzw. Gemeinderäte dient dem Gemeinwohl und soll unterstützt werden.

Es waren der Vizebürgermeisterin jährlich € 3.000,00 zugewiesen.

Die LRH-Kritik bezüglich der Ausgabenanweisung der Vizebürgermeisterin ohne Zuständigkeit kann nicht nachvollzogen werden.

Ad Punkt 6.4 Verwendungsnachweise der Gemeinderäte

Das Verhalten des im Bericht beschriebenen Gemeinderates zeigt deutlich die Unwissenheit und das Verhalten im guten Glauben gehandelt zu haben. Die Finanzverwaltung der Marktgemeinde Straßwalchen arbeitet sehr sorgfältig. die verstärkte Sorgfalt bei der Dokumentation zur Verwendung von Verfügungsmittel wurde durch diesen Bericht besonders deutlich.

Ad Punkt 7 Vergleich Verfügungsmittel mit anderen Gemeinden

Hier wird auf die Gegenäußerungen unter Punkt 4 verwiesen. Mangels fehlender Richtlinien in Salzburg kann auch keine Benchmark geltend gemacht werden.

gemeindeam

Mit freundlichen Grüßen

Für die Bürgermeisterin

Erich Haas, Amtsleiter

Seite 5

